

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 10.03.2014	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0383/2014
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	02.04.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	28.04.2014	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	19.05.2014	Entscheidung

## Betreff

1. Schließung der Ludwig-von-Strümpell-Schule in Schöppenstedt zum 31.07.2014 und
2. Fortführung der sonderpädagogischen Grundversorgung (SGV) in der Schule am Teichgarten, Wolfenbüttel

## Beschlussvorschlag:

1. Die Ludwig-von-Strümpell-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, Wallpforte 5 a, 38170 Schöppenstedt, wird gemäß § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zum 31.07.2014 aufgehoben.
2. Die sonderpädagogische Grundversorgung (SGV) zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird im Rahmen der Inklusion ab 01.08.2014 von der Schule am Teichgarten in Wolfenbüttel, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache, für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Ludwig-von-Strümpell-Schule sichergestellt.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2014 ff.
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

## Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Oberziel	Beschreibung	unterstützt	behindert
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberziel 3	Die CO <sub>2</sub> Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Begründung:

Die Schulträger haben nach § 101 Abs. 1 NSchG die normierte Pflicht, das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Mit der Pflicht, das notwendige Schulangebot vorzuhalten, haben die Schulträger dafür zu sorgen, dass den in ihrem Gebiet lebenden Schülerinnen und Schülern ein ausreichendes Schulangebot zur Verfügung steht. Das geschieht in der Regel durch die Errichtung und Unterhaltung von entsprechenden Schulen. Die Aufhebung einer Schule ist in rechtlicher Hinsicht in § 106 Abs. 1 NSchG geregelt. Danach sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Maßstab und verpflichtender Anlass für schulorganisatorische Entscheidungen ist somit die Entwicklung der Schülerzahlen. Ob die Entwicklung der Schülerzahlen ein bestimmtes Schulangebot erfordert oder rechtfertigt, ist an bestimmten Steuerungskriterien wie z.B. Zügigkeit, Klassenstärke, Nachhaltigkeit, pädagogisches Konzept festzumachen. Das Niedersächsische Schulgesetz sieht keine verpflichtenden Mindestschülerzahlen für Förderschulen vor. Es liegt in der Entscheidungszuständigkeit des jeweiligen Schulträgers, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt ein Schulstandort aufgrund der bestehenden und prognostizierten Schülerzahlenentwicklung nicht mehr fortgeführt wird.

Auf der Grundlage des § 106 Abs. 9 NSchG hat das Niedersächsische Kultusministerium die Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) erlassen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 vorsieht, dass Förderschulen mindestens einzügig geführt werden sollen. Diese Mindestzügigkeit darf nach § 4 Abs. 2 SchulOrgVO unterschritten werden, wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. Grundsätzlich ist es somit nicht ausgeschlossen, dass bei einer Unterschreitung der festgelegten Mindestgröße einer Schule von einer Aufhebung Abstand genommen werden kann. Es ist stets eine an den konkreten Umständen des Einzelfalles zu treffende Entscheidung erforderlich. Zu berücksichtigen ist hierbei neben der Entwicklung der Schülerzahlen das örtliche Interesse der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler an der Weiterführung der Schule.

Zum Schuljahr 2007/2008 wurde die Ludwig-von-Strümpell-Schule mit der Wilhelm-Busch-Förderschule aus Cremlingen zusammengelegt, weil die Schule in Cremlingen nur noch über 22 Schülerinnen und Schüler verfügt hatte. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Schülerzahlen an der Ludwig-von-Strümpell-Schule wie folgt entwickelt:

Schuljahr 2007/2008	62 Schülerinnen/Schüler	7 Klassen
Schuljahr 2008/2009	63 Schülerinnen/Schüler	7 Klassen
Schuljahr 2009/2010	64 Schülerinnen/Schüler	7 Klassen
Schuljahr 2010/2011	65 Schülerinnen/Schüler	7 Klassen
Schuljahr 2011/2012	60 Schülerinnen/Schüler	7 Klassen
Schuljahr 2012/2013	55 Schülerinnen/Schüler	6 Klassen
Schuljahr 2013/2014	43 Schülerinnen/Schüler (SuS) Klasse 4: 6 SuS Klasse 5: 3 SuS Klasse 6: 7 SuS Klasse 7: 8 SuS Klasse 8: 11 SuS Klasse 9: 8 SuS } Kombiklasse	5 Klassen, davon 1 Kombiklasse
Prognose zum Schuljahr 2014/2015	29 Schülerinnen/Schüler Klasse 6: 3 SuS Klasse 7: 7 SuS Klasse 8: 8 SuS Klasse 9: 11 SuS } Kombiklasse	3 Klassen, davon 1 Kombiklasse

40

Die 29 Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Schuljahr die Ludwig-von-Strümpell-Schule besuchen würden, kommen aus folgenden Ortschaften:

45 11 Kinder aus Schöppenstedt, 2 Kinder aus Groß Dahlum, 2 Kinder aus Klein Vahlberg,  
3 Kinder aus Bansleben, 2 Kinder aus Kneitlingen, 2 Kinder aus Dettum, 1 Kind aus Hachum,  
1 Kind aus Cremlingen, 1 Kind aus Gardessen, 2 Kinder aus Eitzum, 1 Kind aus Amleben,  
1 Kind aus Evessen.

50 Im Primarbereich sind im derzeitigen Schuljahr in den Klassen 1 bis 3 keine Schülerinnen und  
Schüler mehr vorhanden. In Klasse 4 befinden sich insgesamt 6 Kinder, von denen am Ende  
dieses Schuljahres 2 auf die Peter-Räuber-Schule und 4 auf andere Regelschulen wechseln.  
Bei 3 weiteren Elternpaaren besteht der Wunsch, dass ihr Kind ab dem Schuljahr 2014/2015  
eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen soll (2 aus Schöppenstedt, 1 aus  
55 Klein Vahlberg). Eine Klasse kann mit 3 Kindern nicht gebildet werden, so dass diese Kinder  
künftig in der Schule am Teichgarten beschult werden sollen.

60 Die Niedersächsische Landesregierung hat im Rahmen der Inklusion beschlossen, dass ab  
dem Schuljahr 2013/14 keine Einschulungen mehr in den Primarbereich der Förderschulen  
Lernen erfolgt sind. Der Ausbau der inklusiven Schule soll voraussichtlich ab dem Schuljahr  
2015/2016 weiter wie folgt umgesetzt werden: keine Einschulungen mehr in Klasse 1 der  
Förderschulen Sprache und in Klasse 5 der Förderschulen Lernen und Sprache.

65 Eine Tendenzwende der kontinuierlich abnehmenden Schülerzahlen ist somit nicht erkennbar,  
sondern wird sich mit zunehmender Umsetzung der Inklusion noch verstärken. Darüber hinaus  
ist die Ludwig-von-Strümpellschule für die Bereiche der Samtgemeinden Schöppenstedt und  
Sickte sowie der Einheitsgemeinde Cremlingen für die sonderpädagogische Grundversorgung  
zuständig. Das bedeutet, dass lernschwache Schülerinnen und Schüler, die einer  
sonderpädagogischen Förderung bedürfen, bereits im Primarbereich durch Lehrkräfte der  
Förderschule im Rahmen zusätzlich zur Verfügung gestellter Unterrichtsstunden in der  
70 Grundschule gefördert werden. So können Defizite bei den Schülerinnen und Schülern  
frühzeitig erkannt und aufgearbeitet werden. Dieser positive Effekt führt jedoch dazu, dass  
weniger Schülerinnen und Schüler in Schöppenstedt beschult werden, da dieser Schülerkreis  
ab der 5. Klasse gar nicht mehr die Förderschule, sondern eine allgemein bildende Schule  
besucht.

75 An der Ludwig-von-Strümpell-Schule sind im laufenden Schuljahr 14 Lehrkräfte eingesetzt,  
wobei 11 Lehrkräfte auch an den Grundschulen in der sonderpädagogischen  
Grundversorgung tätig sind. Das Kollegium der Ludwig-von-Strümpell-Schule hat sich intensiv  
mit der Zukunft dieser Förderschule beschäftigt. Es besteht die einhellige Auffassung, dass  
80 eine Binnendifferenzierung mit heterogenen Lerngruppen nicht mehr zu leisten ist. Die Schule  
kann so ihrem Förderauftrag nicht mehr gerecht werden. Diese Tatsache kann gegenüber den  
Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten nicht mehr verantwortet  
werden.

85 Der Schulvorstand der Ludwig-von-Strümpell-Schule hat in seiner Sitzung am 17.02.2014  
daher einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

90 *„ Der Schulvorstand der Ludwig-von-Strümpell-Schule stellt beim Schulträger dem Landkreis  
Wolfenbüttel den Antrag, die Ludwig-von-Strümpell-Schule, Förderzentrum mit dem  
Schwerpunkt Lernen, zum Schuljahr 2014/2015 zu schließen.*

95 *Die Schließung der Ludwig-von-Strümpell-Schule wird beantragt, weil ein pädagogisch  
sinnvoller Schulbetrieb mit insgesamt 29 Schülerinnen und Schülern in drei Klassen nicht zu  
gewährleisten ist.*

*Die verbleibenden Schülerinnen und Schüler der Klassen 6/7, 8 und 9 sollen in die Schule am  
Teichgarten übergehen.“*

100 Es bestand zunächst die Überlegung, dass die Klasse 6/7 als Kooperationsklasse an der Elm-  
Asse-Schule, Haupt- und Realschule in Schöppenstedt, weitergeführt werden soll. Die  
Einrichtung einer Kooperationsklasse wäre rechtlich zulässig, da es sich bei der  
Zusammenarbeit um eine Öffnung in Richtung Inklusion handelt. Allerdings wurde seitens der  
105 Landesschulbehörde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass entgegen bisheriger Äußerungen hierfür  
keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund  
sehen die beteiligten Schulleitungen der Ludwig-von-Strümpell-Schule, der Elm-Asse-Schule  
und der Schule am Teichgarten keine Basis für eine gute Unterrichtsversorgung und haben  
sich gegen die Bildung einer Kooperationsklasse ausgesprochen. Damit sollen alle  
Schülerinnen und Schüler der Ludwig-von-Strümpell-Schule ab dem Schuljahr 2014/2015 auf  
die Schule am Teichgarten wechseln.

#### 110 Voraussichtliche Schülerbeförderung

Am 20.03.2014 soll in der Ludwig-von Strümpell-Schule ein Elterninformationsabend  
stattfinden, auf dem den Eltern die Gründe für die Schließung der Schule und die  
115 Schülerbeförderung nach Wolfenbüttel erläutert werden, die sich voraussichtlich wie folgt  
darstellt:

#### Hinfahrt (Unterrichtsbeginn 1. Stunde 7.45 Uhr)

120 Aus dem Bereich Sickte/Cremlingen (1 Hachum, 1 Evessen, 1 Cremlingen, 1 Gardessen)

Alle Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Einheitsgemeinde Cremlingen und der  
Samtgemeinde Sickte werden u.a. zusammen mit den Gesamtschülern mit dem öffentlichen  
125 Personennahverkehr (ÖPNV) mit einem Umstieg in Sickte bis zur Schule am Teichgarten  
befördert, Ankunft 7.29 Uhr (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler aus Dettum). Diese werden  
zusammen mit den Schülerinnen und Schülern aus der Samtgemeinde Schöppenstedt nach  
Wolfenbüttel befördert.

Wegezeiten für die Schülerinnen und Schüler: zwischen. 50 bis 60 Minuten

130 Aus dem Bereich Schöppenstedt und Dettum (SG Sickte) (11 Schöppenstedt, 2 Kneitlingen, 3 Bansleben, 2  
Eitzum, 2 Groß Dahlum, 1 Ampleben, 2 Dettum, 2 Klein Vahlberg)

135 Alle Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt und der  
Gemeinde Dettum fahren mit dem Schülerzug um 6.53 Uhr ab Schöppenstedt bis Wolfenbüttel  
Bahnhof (Ankunft: 7.11 Uhr). Die Buszubringung zum Schöppenstedter Bahnhof ist geregelt,  
Dettumer Schüler/innen steigen in Dettum zu. Nach Ankunft am Bahnhof in Wolfenbüttel  
steigen die Schüler/innen in einen Bus der Linie 731 und werden bis zur Schule am  
Teichgarten befördert (Ankunft 7.29 Uhr)

#### 140 Rückfahrt

Unterrichtsschluss um 13.00 Uhr bzw. um 14.15 Uhr

145 Die Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich Schöppenstedt/Dettum fahren mit der Buslinie  
790 bis Haltestelle Schulwall und fahren anschließend mit der Bahn (Abfahrt 13.40 Uhr bzw.  
15.06 Uhr) Richtung Schöppenstedt; Anschlüsse in Schöppenstedt sind gewährleistet.

Für den Bereich Cremlingen/Sickte fahren die Schülerinnen und Schüler mit der Linie 731 (ab  
Haltestelle Breite Herzogstr.) in die Wohnorte. Die Schülerinnen und Schüler aus Hachum um  
150 Evessen müssen in Sickte in die Linie 730 umsteigen.

Unterrichtsschluss um 15.00 Uhr

155 Für den Unterrichtsschluss um 15.00 Uhr ist keine geeignete Schülerbeförderung im ÖPNV  
vorhanden oder überschreitet die zulässige Wegezeit, so dass hier gesonderte Fahrzeuge  
eingesetzt werden müssen (voraussichtlich erforderlich: 1 Bus für den Bereich  
Schöppenstedt/Dettum, 1 Taxi für den Bereich Sickte/Cremlingen).

### Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen im Bereich der Schülerbeförderung

160 Für die Fahrten aus den Bereichen Schöppenstedt, Sickte und Cremlingen nach Wolfenbüttel gilt Preisstufe III im ÖPNV (bisher Preisstufe I).

165 Die Beförderung von Wolfenbüttel im freigestellten Verkehr in die Samtgemeinde Schöppenstedt und die Samtgemeinde Sickte sowie die Einheitsgemeinde Cremlingen ergibt eine durchschnittliche Kilometerleistung von 64 km pro Tag. Nach dem derzeitigen Kostenersatz der Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel für den Landkreis Wolfenbüttel von 2,33 € je km betragen die Kosten für den Bustransport für die Schulschlusszeit um 15.00 Uhr ca. 150,00 €/pro Tag. Daraus ergeben sich insgesamt folgende Mehrkosten für die Schülerbeförderung:

170

302,70 € Mehrkosten Tarifzone III	X 19 Schüler/innen	= ~ 8.800,00 €
150,00 € pro Tag im freigestellten Verkehr	X 193 Schultage	= ~ 29.000,00 €
<b><u>Gesamt:</u></b>		<b><u>= 37.800,00 €</u></b>

### Nachnutzung des Gebäudes

175 Über die weitere Verwendung des Schulgrundstücks einschließlich des Gebäudebestandes können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Es wird zu prüfen sein, ob und ggf. in welcher Form eine Nachnutzung oder ggf. auch eine Veräußerung des im Eigentum des Landkreises stehenden Schulgebäudes und –geländes realisiert werden kann. Sobald dazu konkrete Überlegungen vorliegen, werden die politischen Gremien zur Abstimmung über die weitere Vorgehensweise unterrichtet.

180

### Weiteres Verfahren

185 Aus den dargestellten Gründen ist es nicht sinnvoll, die Ludwig-von-Strümpell-Schule ab dem Schuljahr 2014/2015 weiterzuführen. Der Betrieb der Schule soll daher zum 31.07.2014 aufgehoben werden.

190 Die Entscheidung des Schulträgers bedarf gemäß § 106 Abs. 8 NSchG zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung der Landesschulbehörde. Nach erfolgter Beschlussfassung soll die Genehmigung umgehend eingeholt werden.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

195

Christiana Steinbrügge